

5. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

a) Erste/r Beigeordnete/r

b) Beigeordnete/r

Sach- und Rechtslage:

Die bisherige Erste Beigeordnete Schilling hat ihr Mandat und ihr Amt niedergelegt. Aus diesem Grund sind Neuwahlen erforderlich.

Gemäß § 40 Abs. 5 GemO werden die Beigeordneten durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung und öffentlicher Sitzung gewählt.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind, § 40 Abs. 2 GemO.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist der Name des/r Bewerber/in, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen.

Die Vorkehrungen für die geheime Abstimmung sowie deren Ablauf werden von dem Vorsitzenden in der Sitzung bekannt gegeben.

Nach § 25 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, § 40 Abs. 3 S. 1 GemO.

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO nimmt der Ortsbürgermeister an der Wahl nicht teil.

Vor der Wahl hat der Gemeinderat die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Beigeordneten durch Beschluss festzusetzen, § 50 Abs. 2 GemO.

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Reihenfolge der Vertretung aus der Reihenfolge der Wahlen ergibt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐ Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle:	€
☐ Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒ Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐ Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Vor der Wahl beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis der Beigeordneten aus der Reihenfolge der nachfolgenden Wahlen ergibt.

a) Wahl des/der Ersten Beigeordneten

Für die Wahl der/des Ersten Beigeordneten wird Herr Knut Fader vorgeschlagen.

Auf Herr Knut Fader entfallen:

10 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
2 Enthaltungen

Damit ist Herr Knut Fader zum Ersten Beigeordneten gewählt.

Ortsbürgermeister Pister hat gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO an der Wahl nicht teilgenommen.

Im Anschluss an die Wahl ernennt Ortsbürgermeister Pister im Namen der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg Herrn Fader unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates zum Ersten Beigeordneten und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Einführung in das Amt.

Der Erste Beigeordnete Fader war bereits als Beigeordneter vereidigt, so dass eine erneute Vereidigung nicht vorgenommen wird.

Anl.: Die Niederschriften über die Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt ist als Anlage beigefügt.

b) Wahl des/der Beigeordneten

Für die Wahl der/des Beigeordneten wird Frau Annette Messerschmitt vorgeschlagen.

Auf Frau Annette Messerschmitt entfallen:

10 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
2 Enthaltungen

Damit ist Frau Messerschmitt zur Beigeordneten gewählt.

Ortsbürgermeister Pister hat gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO an der Wahl nicht teilgenommen.

Im Anschluss an die Wahl ernennt Ortsbürgermeister Pister im Namen der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg Frau Messerschmitt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin auf die Dauer der Wahlperiode des am

26.05.2019 gewählten Gemeinderates zur Beigeordneten und händigt ihr die Ernennungsurkunde aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Einführung in das Amt.

Anl.: Die Niederschriften über die Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt ist als Anlage beigefügt.